

WEGLEITUNG: TRENNUNG (Eheschutzmassnahmen)

Voraussetzungen

- Sie haben ein [Konto](#) auf unserer Website, *onlinescheidung.ch*, eingerichtet und dann den gesamten **Fragebogen** ausgefüllt.
- Sie haben den **Service bezahlt** und eine E-Mail mit **unseren Kommentaren** erhalten (oder eine Bestätigung, dass wir keine Kommentare haben). Wenn dies nicht der Fall ist, bitte warten Sie 4-5 Werktage, bis Sie die Kommentare erhalten. Gegebenenfalls können Sie sich gerne bei uns per E-Mail melden.
- Sie haben einen aktuellen **Familienausweis** im Original beantragt und erhalten, der nicht älter als 6 Monate ist. Wenn das noch nicht der Fall ist, sollten Sie dies mithilfe des [Musterbriefs](#) beantragen. Das Original des Familienausweises muss den Unterlagen, die Sie an das Gericht schicken, beigelegt werden.
- **Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit** haben auch ihren Schweizer Familienausweis zu beantragen, *ausser wenn*:
 - Sie sich beide vor 2004 in der Schweiz niedergelassen haben und
 - es seit 2004 kein Ereignis (Heirat, Geburt in der Schweiz) gegeben hat.
 - In diesen Fällen gibt es keinen Familienausweis und Sie fügen stattdessen eine *Kopie Ihrer Identitätsdokumente* (Reisepass, Personalausweis) plus eine *Kopie Ihrer Ausweises C* bei.

1. Ihr Dossier erstellen

- 3 Exemplare der **Vereinbarung** ausdrucken, unterschreiben und anheften.
- 3 Exemplare der **Budgets vor / nach der Trennung** ausdrucken und unterschreiben.
- 3 Exemplare des **Antrags** ausdrucken und unterschreiben.
- 3 Kopien der **beizulegenden Unterlagen** vorbereiten (diese Dokumente sind am Ende der Vereinbarung aufgeführt).

In einem der drei Dokumentstücken sind die *Originale der BVG-Bescheinigungen* und das *Original des Familienausweises* zu befinden. Dieses Dokumentstück mit den Originalen (i. e. Ihr Dossier) wird an das Gericht geschickt. Die beiden anderen Dokumentstücke sind Kopien für jeden von Ihnen. Diese beiden Kopien sind also nicht an das Gericht zu schicken, da jeder von Ihnen eine Kopie des gesamten Dossiers behält.

So hat jeder von Ihnen eine Kopie des Dossiers, die Sie an das Gericht schicken werden.

Wenn Sie ein oder mehrere gemeinsame minderjährige Kinder haben:

- 3 Exemplare der **Tabelle des gebührenden Unterhalts** ausdrucken (eine Tabelle pro Kind) und unterschreiben.
- 3 Exemplare des **Budgets mit Existenzminima** ausdrucken und unterschreiben.

Wenn einer von Ihnen im Ausland wohnhaft ist:

- 3 Exemplare des [Schreibens zur Wahl des Wohnorts in der Schweiz](#) fertigstellen, ausdrucken und unterschreiben.

2. Ihr Dossier an das Gericht hinterlegen / senden

Hinterlegen oder schicken Sie dem Gericht (Adresse auf dem Antrag) die **von Ihnen beiden unterschriebene vollständige Dokumentation** (Ihr Dossier): Antrag, Vereinbarung, Budgets, evtl. Tabelle(n) des gebührenden Unterhalts, Budget mit Existenzminima (wenn es ein oder mehrere minderjährige Kinder gibt), sowie die am Ende der Vereinbarung aufgelisteten Unterlagen, einschliesslich das *Original des Familienausweises* (oder Kopien der *Identitätsdokumente* und der *Ausweise C*, wenn Sie beide Ausländer sind, die vor 2004 in der Schweiz wohnhaft waren und es seit 2004 kein Ereignis gegeben hat, das im Zivilstandsregister eingetragen werden muss). Alle anderen Unterlagen sind Kopien.

Sie sollten Ihr Dossier vorzugsweise **per Einschreiben versenden**.

Wenn einer von Ihnen im Ausland wohnt, müssen Sie das [Schreibens zur Wahl des Wohnorts](#) beifügen. *Ansonsten ist es sinnlos, ein Begleitschreiben zu verfassen.*

Wenn einer von Ihnen Anspruch auf [unentgeltliche Rechtspflege](#) hat, legen Sie eine Kopie der Entscheidung auf die erste Seite des Dossiers, das Sie an das Gericht schicken.

3. Gerichtsgebühren zahlen

Das Gericht wird Sie schriftlich auffordern, die [Gerichtsgebühren](#) zu zahlen. Wenn Sie die Gerichtsgebühren nicht bezahlen, *wird das Gericht Ihren Fall nicht bearbeiten.*

Wenn einer von Ihnen Anspruch auf [unentgeltliche Rechtspflege](#) hat, wird das Gericht Sie *nicht* zur Zahlung der Gerichtsgebühren auffordern.

4. Auf die Vorladung des Gerichts warten

Nach der Zahlung warten Sie auf die Vorladung des Gerichts (**2-3 Wochen**).

5. Das Gericht setzt eine Verhandlung an

Sie haben die Vorladung zur Verhandlung erhalten: **Gehen Sie zur Verhandlung!** *Ausser wenn* das Gericht darin geschrieben hat, dass die physische Anwesenheit einer von Ihnen nicht erforderlich ist, geht die betroffene Person nicht zur Verhandlung.

Wenn einer von Ihnen wünscht, kann die betreffende Person bei der Verhandlung beantragen, **separat angehört zu werden**.

Die Verhandlung dauert nur etwa **15-30 Minuten**.

Sie sprechen den Richter mit «Herr/Frau Richter/in» oder «Herr/Frau Vorsitzender/e» an.

Das Gericht stellt sicher, dass die **Zustimmung** zur Trennung nicht durch Druck, Drohungen oder Zwang gegeben oder erlangt wurde.

Das Gericht überprüft das Einvernehmen der Ehegatten über den **Unterhalt** oder das Fehlen des Unterhalts *nur dann, wenn es offensichtlich unfair ist*, insbesondere in Hinsicht der Budgets.

In Bezug auf die Kinder wird das Gericht genauer prüfen, ob das Einvernehmen dem Wohl der minderjährigen Kinder entspricht. *Das Gericht ist immer frei zu entscheiden*, was **minderjährige Kinder** betrifft, und muss nicht unbedingt die Bedingungen der zwischen Ihnen beiden getroffenen Einvernehmen über minderjährige Kinder akzeptieren.

Weitere Einzelheiten zur Verhandlung finden Sie [hier](#).

6. Das Urteil erhalten

Nach der Verhandlung müssen Sie auf das Urteil warten, das Ihnen das Gericht per Post als Einschreiben mit Empfangsbestätigung zusendet (**3-4 Wochen** nach der Verhandlung).

10 Tage nachdem Sie das Urteil erhalten haben, sind Sie endgültig getrennt.

Immer häufiger versenden die Gerichte das Urteil ohne Begründung. Am Ende des Urteils steht notwendigerweise eine Rechtsmittelbelehrung und die Frist für die Berufung / die Beschwerde.

Wenn das Gericht das Urteil ohne Begründung verschickt, wird am Ende des Urteils angegeben, dass die Begründung (die Gründe, warum das Gericht gemäss dem gefällten Urteil geurteilt hat) innerhalb von 10 Tagen angefordert werden kann.

- Wenn die Begründung nicht innerhalb von 10 Tagen beantragt wird, wird das Urteil automatisch abschliessend, endgültig und vollstreckbar.
- Wenn die Begründung beantragt wird, wird das Urteil erst 30 Tage nach Erhalt endgültig und vollstreckbar.

Innerhalb dieser Frist können Sie **gegen das Urteil Berufung einlegen**, falls Sie Ihre Meinung geändert haben oder das Urteil abändern lassen möchten.

Nach Ablauf dieser Frist **teilt das Gericht das endgültige Urteil automatisch** (aber langsam!) den betroffenen Schweizer Verwaltungen, wie der Steuerverwaltung, dem kantonalen Bevölkerungsamt und dem Schweizer Zivilstandsamt, mit.

7. Nach der Trennung

Sie können sich auf unserer Website über die Schritte informieren, die Sie nach der Trennung unternehmen oder in Erwägung ziehen sollten. Insbesondere, um das [Schweizer Urteil in Ihrem Heimatland anerkennen zu lassen](#), wenn Sie nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit oder eine doppelte Staatsangehörigkeit haben, vor allem im Falle von Unterhaltszahlungen.

* * * * *